



Bekanntmachung der Wahlbehörde

Bekanntmachung der Wahlbehörde nach § 41 Europawahlordnung (EuWO) in Verbindung mit § 42 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) für die Wahlen zum Europäischen Parlament, des Kreistages, der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte am Sonntag, den 09. Juni 2024

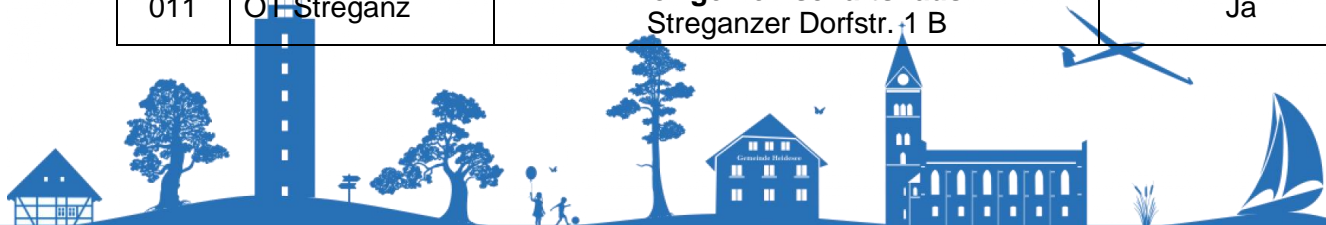
1. Beginn und Ende der Wahlzeit

Am Sonntag, den 09. Juni 2024 finden die Wahlen zum Europäischen Parlament, des Kreistages, der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte statt. Die Wahlen dauern von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Wahlbezirke und die Wahllokale

Das Wahlgebiet der Gemeinde Heidesee umfasst 14 allgemeine Wahlbezirke und 2 Briefwahlbezirke:

Nr.	Bezeichnung Wahlbezirk	Wahllokal	Barrierefreiheit
001	OT Bindow I	Dorfgemeinschaftshaus "Alte Schule" Rudolf-Breitscheid-Str. 13	Ja
013	OT Bindow II	Dorfgemeinschaftshaus "Alte Schule" Rudolf-Breitscheid-Str. 13	Ja
002	OT Blossin	Dorfgemeinschaftshaus Blossiner Hauptstr. 29	Ja
003	OT Dannenreich	Gaststätte "Zur Friedenseiche" Dorfstr. 44	Nein (Wahlbenachrichtigungsbrief beachten)
004	OT Dolgenbrodt	Dorfgemeinschaftshaus "Alte Kaufhalle" Bindower Allee 2	Ja
005	OT Friedersdorf I	Grundschule Friedersdorf Kastanienallee 9 A	Ja
006	OT Friedersdorf II	Grundschule Friedersdorf Kastanienallee 9 A	Ja
007	OT Gräbendorf	Dorfgemeinschaftshaus Dubrower Str. 18 B	Ja
008	OT Gussow	Dorfgemeinschaftshaus Bindower Str. 7 B	Ja
009	OT Kolberg	Dorfgemeinschaftshaus Bergstr. 5	Ja
010	OT Prieros I	Grundschule Prieros Am Palagenberg 10	Ja
014	OT Prieros II	Grundschule Prieros Am Palagenberg 10	Ja
011	OT Streganz	Dorfgemeinschaftshaus Streganzer Dorfstr. 1 B	Ja



012	OT Wolzig	Dorfgemeinschaftshaus " Alte Kaufhalle " Friedersdorfer Str. 50	Ja
9405	Heideseesee	Rathaus Gemeinde Heideseesee Lindenstr. 14 B	Ja
9406	Heideseesee	Rathaus Gemeinde Heideseesee Lindenstr. 14 B	Ja

Im OT Bindow, OT Friedersdorf und OT Prieros wird das Wählerverzeichnis aufgrund der Größe der Wahlbezirke geteilt. Hier wird gleichzeitig in verschiedenen Räumen (Wahllokale) desselben Gebäudes gewählt werden. Für jedes Wahllokal wird ein eigener Wahlvorstand gebildet.

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens **am 19. Mai 2024** zugestellt werden oder wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen jeweils wählen können.

Für die Wahl zum Europäischen Parlament gilt:

Die wahlberechtigte Person hat **eine Stimme**.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wählenden haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung beziehungsweise die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wählende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wählenden in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Wählende, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Dahme-Spreewald oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).



Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Für die Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte gilt:

Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl

- **des Kreistages drei Stimmen,**
- **der Gemeindevertretung drei Stimmen** und bei der
- **Wahl des jeweiligen Ortsbeirates drei Stimmen.**

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass – zur Wahl mitzubringen und auf Verlangen vorzuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen hergestellten Stimmzetteln. Die Stimmzettel enthalten die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 09. April 2024 zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zur Gemeindevertretung und für die Wahlen der Ortsbeiräte. Für die Wahl des Kreistags gilt das entsprechend (Wahlausschussbeschluss vom 10. April 2024). Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus.

Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraums die entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wahlberechtigte bei der Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung und des jeweiligen Ortsbeirates

- a) die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen muss,
- b) einer oder einem Bewerbenden bis zu drei Stimmen geben kann,
- c) seine Stimme auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben kann, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
- d) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben kann.

Zusammenfassend gilt: Jede wahlberechtigte Person kann für seine Wahl drei Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, etwa hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz.

Zu beachten ist, dass bei der Abgabe von mehr als 3 Stimmen der Stimmzettel ungültig ist. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

Jeder Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.



Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Bei verbundenen Gemeinde- und Ortsbeiratswahlen kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an der Wahl durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung und zu dem Ortsteil gehören, oder durch Briefwahl teilnehmen.

Briefwahl

Wer bei der Europa- und Kommunalwahl durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der

Gemeinde Heidesee
Wahlbehörde
Lindenstraße 14 B
15754 Heidesee

einen Wahlschein für die Europawahl, einen Wahlschein für die Kreistagswahl und jeweils einen Wahlschein für die Wahl der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte beschaffen, einschließlich der dazugehörigen Stimmzettel und die jeweiligen amtlichen Wahlbriefumschläge.

Bei der Briefwahl für die Europawahl und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten jeweils folgende Regelungen:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag benannte Stelle.

Hat sich die wahlberechtigte Person auf dem Stimmzettel verschrieben, diesen und/oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die zuvor genannten Unterlagen sind der Wahlbehörde zum Einbehalt zu übergeben.

Der Wahlbrief ist der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Landkreis Dahme-Spreewald, Kreiswahlleiter, Reutergasse 12 in 15907 Lübben (Spreewald)) so rechtzeitig zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag, 09. Juni 2024 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Kreiswahlleiter empfiehlt den Brief spätestens Donnerstag vor der Wahl in einen Briefkasten der Deutschen Post AG einzuwerfen. Der Wahlbrief kann danach bis zum Wahltag 18:00 Uhr in den Briefkasten des Landkreises Dahme-Spreewald an den Standorten:

- oder
- Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald)
 - Brückenstr. 41 in Königs Wusterhausen

persönlich eingeworfen werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der Kreiswahlleitung des Landkreises Dahme-Spreewald oder der Gemeinde Heidesee darf er nicht mehr zurückgegeben werden.



Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Kreiswahlleiter.

Achtung: Sollten Sie sich gegen die Briefwahl entscheiden, so haben Sie noch die Möglichkeit mit Ihrem Wahlschein am Wahltag in einem Wahllokal zu wählen.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses nicht vor 15:00 Uhr, aber spätestens um 16:00 Uhr in den oben aufgeführten Briefwahllokalen zusammen. Die briefliche Abstimmung wird jeweils in das Abstimmungsergebnis einbezogen.

Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

Heideseer, 02.05.2024

gez.
S. Hahn
Wahlleiterin

